

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatt.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 55.

Samstag, den 11. Juli.

1903.

Nachweisung

der im Monat Juni 1903 ausgeführten Jagdscheine:

Stb. No.	Beginn der Gültigkeit Tag und Monat	Name	Wohnort	Jagdscheine				Innenthlich
				Jahre	Tage	Ausländer Jahre	Tage	
64	5. 6. 03	Scholz, Fritz	Wiesbaden	1	—	—	—	—
65	6. 6. 03	Reichwein, Wilhelm	"	1	—	—	—	—
66	10. 6. 03	Diemer, Heinrich	"	1	—	—	—	—
67	10. 6. 03	Rauen, Ernst	Naumburg	1	—	—	—	—
68	10. 6. 03	Kraus, Johann	Wiesbaden	1	—	—	—	—
69	12. 6. 03	Schiffer, Franz	"	1	—	—	—	—
70	20. 6. 03	Moran-Brambeer, Franz	"	1	—	—	—	—
71	20. 6. 03	Maab, Moritz	"	1	—	—	—	—
72	21. 6. 03	Mayer, Karl	"	1	—	—	—	—
73	20. 6. 03	West, Louis	"	1	—	—	—	—
74	22. 6. 03	Beumann, Fritz E.	"	1	—	—	—	—
75	23. 6. 03	Langenat, Viktor	"	1	—	—	—	—
76	28. 6. 03	Oh, Wilhelm	"	1	—	—	—	—
77	28. 6. 03	Rint, Philipp	"	1	—	—	—	—

Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 8. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. J. B. Falde.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im hiesigen Stadtbezirk am 1. d. M. ein Hund unter Symptomen verendet ist, die nach amtlicher tierärztlicher Feststellung den bestimmten Verdacht begründen, daß dieser Hund an Tollwut gelitten hat.

Zur Abwehr, bezw. Unterdrückung derselben werden daher auf Grund der §§ 9, 12, 18 und 34 ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und 34 ff. des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 und in Gemäßheit des § 20 ff. der hierzu erlassenen Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen hiermit für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirks Wiesbaden folgende Schutzmaßnahmen angedeutet:

1) Hunde und andere Haustiere, welche von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, d. h. Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen oder rückblicklich der Vermutung vorliegt, daß sie den Ausbreitungsherd ausgenommen haben, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zum vollständigen Einsinken abgetötet und in einem sicheren Behälter eingeschlossen werden.

2) Die Besitzer solcher Hunde sind verpflichtet, der Polizei-Direktion von dem Auftreten dieser Erscheinungen unverzüglich Anzeige zu erstatten.

3) Wenn ein Mensch oder ein Tier von einem an der Tollwut erkrankten oder der Seuche verdächtigem Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor vollständiger Einsinken nicht zu töten, sondern dem tierärztlichen Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

4) Alle im Stadtbezirk Wiesbaden vorhandenen Hunde müssen auf die vorläufige Dauer von drei Monaten festgelegt, d. h. angeleitet oder eingeschleppt werden.

Der Festlegung wird jedoch das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleichgesetzt. Rückblicklich der Beschaffenheit der Maulkörbe weise ich unter Bezugnahme auf meine kürzlich wiederholt erlassene Bekanntmachung nochmals ausdrücklich darauf hin, daß nur solche Maulkörbe als vorchriftsmäßig angesehen werden, die auch wirklich das Beißen unbedingt verhindern.

5) Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeleitet, mit einem sicheren (siehe unter 4) Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

6) Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bestimmung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

7) Wenn Hunde den in Ziffer 4, 5 und 6 enthaltenen Vorschriften zuwider, frei umherlaufend betrogen werden, so wird deren sofortige Tötung angeordnet werden.

8) Als gefährdet gelten nach dem Gesetze in diesem Falle alle Ortshäuser, die bis zu 4 km einschließlich ihrer Gemarkungen von dem Stadtbezirk Wiesbaden entfernt liegen; dies sind: Bierstadt, Friedrichs-Mosbach, Dogheim, Sonnenberg, Mänsel-Landstraße bis Curve.

9) Die Ausfuhr von Hunden aus dem Stadtbezirk Wiesbaden ist bis auf weiteres von heute an nur mit Genehmigung der Polizei-Direktion nach vorheriger Beibringung eines Attestes des Kreisveterinär über die Seuchenfreiheit des betreffenden Hundes gestattet.

10) Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Schutzvorschriften werden gemäß § 65 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder mit Haft nicht unter einer Woche geahndet, falls nicht die härteren Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs (wissenschaftliche Verletzung der Sperrmarken) Platz greifen.

Wiesbaden, den 4. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident:

v. Schend.

Polizei-Verordnung.

betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des § 62 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

Auf Grund der Paragr. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der Paragr. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmung des Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet was folgt:

Der Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 erhält folgende Fassung:

§ 62.

Aushängen und Ausklopfen von Gegenständen.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu gelegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Ausklopfen von Wäldchen und das Auslegen, Abspinnen und Ausklopfen von Stricken, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausdunstung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der ad 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmermöbel und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Straßen, Plätzen und Promenaden wegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gehäutet werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Paragr. 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1903.

Der Adm. Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Zu den vielen Rebschädlingen, denen die Rebenpflanzungen ausgesetzt sind, gehört auch der Traubenmilch (Oidium truci, Oidium truci, Traubenkrankheit).

Das Oidium befallt beim Weinstock zuerst junge grüne Triebe, dann überzieht es die Blätter und Traubenbeeren mit einem feinen, dichten, bläulich-weißgrauen, staubähnlichen Pilzgewebe; wodurch die Beeren späterhin zum Aufplatzen gebracht werden und absterben.

Zur Bekämpfung dieses verderblichen mikroskopischen Pilzes hilft weder rechtzeitiges und richtiges Schneiden. Die Weinstöcke sind, sobald die ersten Spuren des Pilzes erscheinen, bei warmem, windstillen Wetter mit gemahlenem Schwefel verpulvert. Das Schwefelpulver sollte so fein sein, daß es in die Rebstöcke leicht eindringen kann. Dieses ist zu wiederholen, wenn durch Regen oder Wind der Schwefel von den Blättern entfernt wurde.

Wiesbaden, den 6. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

Bekanntmachung.

Die Befestigung der von der Martinstraße bis zur Frankfurterstraße wird zwecks Herstellung einer Wasser- und Gasleitung auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr vollständig gesperrt.

Wiesbaden, den 8. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Hebamme Frau Margarethe Romann von hier heute ihr Gewerbe als Hebamme niedergelegt hat. Dieselbe ist von jetzt an nicht mehr berechtigt, ihr bisheriges Gewerbe als Hebamme auszuüben und ist auch die ihr früher erteilte Konzession zum Betriebe einer Privat-Entbindungsanstalt erloschen.

Wiesbaden, den 3. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melwesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Vabegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Verbergsleute haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Verbergsleute sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 2. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Wiesbaden für den Umfang des Stadtbezirks Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die zur Zeit bestehende Basenmeisterei in der Nähe der Erbenheimer Landstraße darf ferner als solche nicht mehr benutzt werden, auch ist die Anlage neuer Basenplätze zwecks Verhütung von Geruch oder gefüllten Tieren untersagt.

§ 2. Die Kadaver gefallener und getöteter Tiere (Rindvieh, Kälber, Pferde, Mel, Schafe, Schweine, Fiegen und Hunde, diese nur bei einer Schulterhöhe von mehr als 0,50 m), sowie die Kadaver geschlachteter Tiere, soweit das Fleisch und die Eingeweide der letzteren ganz oder teilweise für untauglich zum menschlichen Genuß erklärt werden müssen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften der Dampfmaschinenmeisterei bei Vierstadt überwiegen werden.

§ 3. Der Besitzer eines solchen Tieres (§ 2) ist verpflichtet, ohne Verzug und spätestens nach dem Verenden, der Tötung oder Auschlachtung eines Tieres oder nach endgültiger Entscheidung, daß das Fleisch und die Eingeweide für untauglich erklärt worden ist, auf dem Rathaus (Votonomi) Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß Name und Wohnung des Besitzers, Tierart, Alter und Zahl der gefallenen, getöteten oder geschlachteten Tiere bzw. Tierstücke enthalten.

Verendet das Tier nach 6 Uhr abends, so kann die Anzeige auch den folgenden Morgen bis spätestens 9 Uhr erfolgen.

Befindet begründeter Verdacht, daß ein Tier an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder gelitten hat, so ist außerdem auch der königlichen Polizei-Direktion Anzeige zu erstatten.

§ 4. Gefallene und wegen Krankheit getötete Tiere dürfen nur in der Dampfmaschinenmeisterei abgehäutet werden.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Saugferkel und Sauglammern im Alter von weniger als 2 Monaten.
2. auf Hunde von weniger als 0,50 m Schulterhöhe und Katzen.
3. auf toteborene oder während der Geburt verendete Ferkel, Fiegen und Schafkammern.
4. auf Geflügel und Wild.
5. auf untauglich erklärte Eingeweide oder Teile von Schlachtvieh.

In diesen Fällen hat der Besitzer die betreffenden Tiere bezw. die Eingeweide zu verbrennen oder an einem ihm zur Verfügung stehenden Ort in genügender Tiefe zu vergraben. Er kann indessen auch die Verbringung in die Dampfmaschinenmeisterei auf Grund einer nach § 3 zu bewirkenden Anzeige gegen Zahlung der tarifmäßigen Verwertung verlangen oder sofern sich Gelegenheit bietet, die Tiere, bezw. Eingeweide dem Wagen der Dampfmaschinenmeisterei mitgeben.

Sollten Tiere der in diesem § bezeichneten Art unter leuchtendverachtlichen Erscheinungen eingegangen sein, ist der Besitzer verpflichtet, der königlichen Polizei-Direktion hiervon innerhalb der im § 3 angegebenen Frist Anzeige zu erstatten und deren Entscheidung darüber einzuholen, ob diese Tiere der Dampfmaschinenmeisterei zu überweisen sind.

§ 6. Der Besitzer gefallener Großvieh bezw. dessen Vertreter ist verpflichtet, beim Verladen des Viehes die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirklicht ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt in Kraft, sobald durch besondere Bekanntmachung der Betrieb der Dampfmaschinenmeisterei für eröffnet erklärt worden ist.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Wiesbaden vom 23. März 1871, betreffend das Vergraben von gefallenen Vieh, aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. April 1903.

Der königliche Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Diensträume der königlichen Gewerbeinspektion nach dem Hause Bismarckring 14, 1, verlegt worden sind.

Wiesbaden, den 13. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unterzeichnete Kasse am 18. und 23. jeden Monats und, wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem diesem vorhergehenden Werktag, ferner an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers für das Publikum geschlossen ist.

Am 1. jeden Monats können wegen des starken Verkehrs infolge Pensionzahlungen pp. bei der Kasse keinerlei Einzahlungen gemacht werden.

Die Kassenstunden dauern von 8—12 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 8. Juli 1903.

Königliche Kassenkasse:

Risten.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 7. Juli 1903.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthelfer oder Personen in unanständiger Kleidung ist die Benutzung der in öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Ruhebänke“ oder „Ruherhaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Trinkhalle baselst untersagt.

2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmuffel darf die Verbindungstraße zwischen Launstraße und Kranzplatz mit Fahrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Stadtausschuß zu Wiesbaden.

Die Ferien des Stadtausschusses beginnen am 1. Juli und endigen am 1. September d. J. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Rüge nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Dies wird gemäß § 5 des Regulativs vom 28. Februar 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 4. Juli 1903.

Der Vorsitzende.

In Vert.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Von dem im Distrikt „Kirchbaum“, 1. Gewann gelegenen, von der Niederstraße abzweigenden Feldwege No. 2050 des Lagerbuchs, wird der auf dem Plane mit rother Farbe kenntlich gemachte Teil nach ordnungsmäßiger Durchföhrung des gemäß § 57 des Justizministerial-Befehles vom 1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens, hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 2. Juli 1903.

Der Oberbürgermeister.

In Vert.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich:

1. im Gebäude der Höb. Mädchenschule, Kellerstraße, Eingang neben der Mädchenschule,
2. am Kirchhofswäldchen,
3. im Hause Roonstraße No. 3.

Es werden verabfolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten, Sitzbäder in den Anstalten am Schloßplatz und Roonstraße, Bannenbäder in der Anstalt an der Roonstraße für Männer und Frauen.

Bannenbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1/4 Uhr. Die Frauenabteilung ist in allen Bädern von 1—4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

